



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

Anhang. Eine quellenkritische Entdeckung v. Schwerins zum  
Sachsenspiegel

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

## Anhang.

Eine quellenkritische Entdeckung v. Schwerins  
zum Sachsenspiegel.

## a) Die Stellung v. SCHWERINS zu meinem psychologischen Argumente.

Das psychologische Argument, das ich in meinen Pflegehaften zugunsten der ständischen Deutung geltend gemacht habe <sup>1)</sup>, wird von v. SCHWERIN durch eine quellenkritische Annahme zu entkräften versucht, nämlich durch die Annahme, daß die berühmte Freiheitsstelle in Ssp. 1 § 1 eine spätere Interpolation sei <sup>2)</sup>.

Mein Argument beruhte auf folgenden Erwägungen: Die Marktbezirke zeigen zur Zeit EYKES schon so ausgeprägte Sonderzüge des Rechtslebens und sind von so großer sozialer Bedeutung, daß sie EYKE als eigenartige Rechtsbezirke auffällig und bekannt sein mußten; bei einem so sorgfältigen Buche wie dem Sachsenspiegel ist ein versehentliches Übergehen ausgeschlossen. Also hat EYKE sich bei dem Plane seines Werkes darüber schlüssig gemacht, ob er die Marktbezirke in sein Rechtsbild einbeziehen oder sie weglassen wolle. Das war für ihn die Alternative. Aus zahlreichen Beobachtungen habe ich gefolgert, daß die Absicht, sie wegzulassen, gefehlt und deshalb die Absicht sie einzubeziehen bestanden hat. Der Spiegler, der es unternahm, »das Recht der Sachsen« darzustellen, hat auch die Institute der Marktorte als Recht der Sachsen angesehen. Ich betone namentlich drei Stellen (Enumerationsstellen), in der die Absicht, die in Sachsen überhaupt, nicht nur die auf dem flachen Lande vorhandenen Rechtsinstitute zu behandeln, deutlich hervortritt. Diese Enumerationsstellen sind: 1. die Freiheitsstelle, Ssp. 1, A. 2; 2. die Wergeldtabelle III, A. 45 und 3. die Tabelle der Richterbußen III, A. 64.

v. SCHWERIN stimmt mir zunächst in weitem Umfange zu, hinsichtlich des Bestehens und der Bedeutung der Marktinstitute und hinsichtlich ihrer Kenntnis durch EYKE <sup>3)</sup>. Besonders nachdrücklich, fast mit Entrüstung,

<sup>1)</sup> Pflegehafte S. 17 ff.

<sup>2)</sup> Rezension zu Pflegehafte Ztschr. 37 S. 698 ff.

<sup>3)</sup> v. SCHWERIN sagt: »Ohne weiteres gebe ich die große soziale Bedeutung der Städte zu. Gebe ferner zu, daß das Sonderrecht der Städte einem juristischen Beobachter sofort in die Augen fallen mußte, daß insbesondere

wird die Ablehnung einer bewußten Ausschaltung gebilligt. v. SCHWERIN bezeichnet meine Polemik als einen Kampf gegen Windmühlen<sup>1)</sup>. Aber deshalb bleibe es möglich, daß EYKE überhaupt nur den Willen gehabt habe, die Landbezirke zu behandeln. Es sei eine *petitio principii*, wenn ich aus den Gründen gegen die Ausschaltung die Absicht der Einbeziehung der Marktorte folgere.

Diese ganze Polemik beruht auf einer Überschätzung von Worten, sie ist nichts als »Wortpolemik«. EYKE war kein Nachwandler. Es handelt sich für uns um die Ermittlung seines Plans, seiner Entschliebung. Deshalb sind »die bewußte Ausschaltung der Stadtrechtsinstitute«, die v. SCHWERIN ablehnt, und die »Nichterstreckung der Darstellung über die Landbezirke hinaus« für die er eintritt, zwar verschieden lautende Wortverbindungen, aber Bezeichnungen eines und desselben Gedankens. Der besondere Nachdruck, mit dem v. SCHWERIN die Formel »Ausschaltung« ablehnt hat nur den Erfolg für ihn und für seine Leser zu verdecken, daß v. SCHWERIN gerade diese selbe so nachdrücklich, fast mit Entrüstung abgelehnte Lösung durch die Hintertüre eine Umbenennung wieder einführt und seinen Lesern glaubhaft machen will. Der Leser wird dadurch verhindert, die Gründe, welche ich gegen die Ausschaltung vorgetragen habe, auf die als »Nichtberücksichtigung« umbenannte Lösung zu beziehen. Natürlich ändert die Namensänderung an der Problemlage und an der Erheblichkeit meiner Gründe gar nichts. Auch v. SCHWERIN hat diese Erheblichkeit für die Enumerationsstellen anerkannt. Er sucht sie zu entkräften, wenn auch m. E. in ganz unzureichender Weise<sup>2)</sup>. Uns interessiert die Entkräftung der Freiheitsstelle durch textkritische Hypothesen, die v. SCHWERIN ohne Einschränkung als »Textgeschichte« bezeichnet und die wir näher ins Auge fassen wollen.

### b) Die Textgeschichte der Freiheitsstelle.

Die Ausführung v. SCHWERINS hat folgenden Wortlaut: »Er (HECK) behauptet, daß jede dieser Stellen (Enumerationsstellen) eine erschöpfende

EYKE über die Städte und ihre Eigenart genau unterrichtet war, daß er wußte, daß es Marktorte gab, mit besonders gearteten Einwohnern und besonders benannten Behörden«.

<sup>1)</sup> »Aber der Kampf gegen diese Annahme (einer bewußten Ausschaltung) ist ein Kampf gegen Windmühlen«. »Daß EYKE das Stadtrecht bewußt ausgeschaltet hat, wird kein ernster Forscher behaupten; er würde aus dem Spiegel selbst schlagend widerlegt werden können«, a. a. O. S. 699. vor Abs. 1.

<sup>2)</sup> In III 45 wird z. B. betont, daß EYKE »aller lüde« (Wergeld und Buße) angeben wolle, und im Lehnrecht 68, § 9 wird betont, daß in dem Landrechte zu finden sei, wie hoch eines jeden Mannes Buße sei. Obgleich v. SCHWERIN die soziale Bedeutung der Städte und der Stadtbürger und ihre Kenntnis durch EYKE anerkennt, so will er ihre Einbeziehung in die Worte alle und jeder nicht zugeben. Er hält es für sehr bedenklich, ein Wort so stark zu pressen. Die Unterstellung der gewöhnlichen Bedeutung der Worte bezeichnet v. SCHWERIN als starke Pressung.

HECK, Übersetzungsprobleme.

Darstellung geben wolle, daß daher auch die städtischen Verhältnisse mitberücksichtigt sein müßten und daß in weiterer Folge auf diese in Ssp. I 2 § 1 ff. und in III 45 die Pflughaften bezogen werden müssen, in III 44 der Schulze des § 8. Ich gebe zu, daß diese Beziehung die einzig mögliche ist, wenn EYKE über die städtischen Verhältnisse schreiben wollte<sup>1)</sup>. Dafür aber fehlt m. E. der Beweis. Versucht wird er von H. allerdings. Er betont für I 2 § 1 ff. die in der Tat allgemeine Fassung ‚jewelk kersten man‘, und das ohne Einschränkung hingestellte ‚vriheit de is aver drierhande‘. Aber dies ist nicht entscheidend. Denn der scheinbar zwingende<sup>2)</sup> Charakter fällt sofort weg, wenn man sich über die Textgeschichte der Stelle Rechenschaft gibt. Nicht ohne Grund hat HOMEYER den ganzen Satz über die Freiheit in Parenthese gesetzt<sup>3)</sup>. Er stört den Zusammenhang und ist mit dem Eingang der Stelle in der Fassung nicht verknüpft. Man versteht nicht, warum EYKE so plötzlich von den Arten der Freiheit redet. Läßt man diesen Satz weg, so fließt die Darstellung glatt dahin. Das ‚tu geliker wies‘ verliert den prägnanten Inhalt den es vordem hatte, kann es aber sprachlich auch verlieren; es kann eine allgemeine Bedeutung haben. Zugleich schwindet aber auch die Exklusivität der von H. herangezogenen Worte. Allerdings bedeutet diese Auslegung eine ganz andere Auffassung der Stelle, als H. Sachsenspiegel (Ssp.) 54 sie hat. Der ‚Hauptinhalt‘ der Stelle ist eben nicht ‚die Kennzeichnung der Freiheitsarten‘, sondern ‚die Regelung des Dingbesuches‘.

Der Ausdruck »Textgeschichte«, den v. SCHWERIN verwendet, ist nicht ganz adäquat. Er läßt nicht erkennen, daß eine persönliche Entdeckung v. SCHWERINS vorliegt. Vor v. SCHWERIN hat noch niemand die Ursprünglichkeit der Freiheitsstelle angezweifelt oder gar die Gedankenstriche HOMEYERS, die v. SCHWERIN als Parenthese bezeichnet, als Beanstandung der Echtheit aufgefaßt. Die Bescheidenheit v. SCHWERINS, der seinen Entdeckeranteil verschweigt, ist deshalb nicht angebracht, weil der Leser in den Irrtum verfallen kann, als ob eine bereits anerkannte Textgeschichte vorliege, die

<sup>1)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>3)</sup> Der besseren Beurteilung halber will ich den in Betracht kommenden Teil des Artikels 2 abdrucken und dabei die nach v. SCHWERIN eingeschobenen Worte in Kursivdruck stellen. Ssp. 1, 2 lautet: § 1. Jewelk kersten man is senet plichtich to sükene dries in me jare, sint he to sinen dagen komen is, binnen deme biscopdume, dar he inne geseten is. — *Vriheit de is aver drierhande: scepenbare lude, die der biscope senet süken solen; plechhaften der dumproveste; lantseten der ercepriestere.* — § 2. Tu geliker wies solen se wertlik gerichte süken. De scepenen des greven ding over achtein weken under koninges banne. Leget man aver en ding ut um ungerichte von dem echten dinge over virteinnacht, dat solen se süken dur dat ungerichte gerichtet werde. Hir mede hebbet si vorvangen ir egen jegen den richtere, dat it alles dinges ledich von ime is. § 3. De plechhaften sint ok plichtich des sculteiten ding to sükene over ses weken von irme egene; under den mut man wol kesen enen vronen boden, of de vrone bode stirft usw.

ich nicht gewürdigt hätte. Dieser Irrtum wird durch die Verweisung auf HOMEYER begünstigt.

Die Entdeckungen v. SCHWERINS sind nicht nur neu, sondern würden auch im Falle ihrer Richtigkeit sehr wichtig sein. Es handelt sich um zwei Entdeckungen. Die erste bezieht sich auf die Gedankenstriche HOMEYERS, die zweite auf die Unterbrechung des Zusammenhangs. Wir wollen sie getrennt ins Auge fassen aber von vornherein hervorheben, daß die Freiheitsstelle sich in allen von HOMEYER berücksichtigten Handschriften findet. Schon diese Allgemeinheit des Vorkommens macht die Annahme eines späteren Zusatzes unwahrscheinlich und würde ihr im Grunde die Bedeutung nehmen <sup>1)</sup>.

### c) Die Gedankenstriche HOMEYERS.

Die Worte »nicht ohne Grund hat HOMEYER den ganzen Satz über die Freiheit in Parenthese gesetzt«, ergeben, daß v. SCHWERIN die Parenthese, genauer die beiden Gedankenstriche, die in der Ausgabe HOMEYERS die Freiheitsstelle einschließen, für einen Ausdruck der Meinung HOMEYERS ansieht, daß die eingeschlossenen Worte eine Einschlebung seien.

Auch diese Ansicht wäre eine ebenso wichtige als überraschende Entdeckung. Denn die Einschlebung von Sätzen in Gedankenstriche findet sich in der Ausgabe HOMEYERS nicht nur bei der Freiheitsstelle, sondern bei einer größeren Zahl von andern Stellen. Ich erwähne als Beispiele nur aus dem ersten Buch: a. 3 § 3, a. 5 § 2, a. 17 § 1, a. 18 § 3, a. 21 § 2, a. 36 § 2, a. 42 § 1, a. 48 § 3, a. 52 § 4, a. 43 § 1. Wenn v. SCHWERIN Recht hätte, so würde er eine wissenschaftliche Arbeit HOMEYERS entdeckt haben, von der noch niemand eine Ahnung gehabt hat, nämlich eine durchgeführte Untersuchung der seiner Ausgabe zugrunde gelegten Berliner Handschrift auf die Ursprünglichkeit ihres Inhalts mit dem Ergebnis einer Ausscheidung zahlreicher, bisher von niemandem angezweifelter Sätze. Leider ist v. SCHWERINS Deutung der Gedankenstriche offensichtlich unrichtig. Es genügt jeder Einblick in die Einleitung HOMEYERS § 15 ff. HOMEYER gibt eingehende Auskunft über die Behandlung des Grundtextes, über die Aufnahme von Varianten und Zusätzen, aber von irgend einer Absicht durch Gedankenstriche ein Urteil über die Ursprünglichkeit seines Textes abzugeben, ist niemals die Rede. Dadurch wird die Deutung v. SCHWERINS ohne weiteres ausgeschlossen. Die Gedankenstriche HOMEYERS sind nichts anderes, als von HOMEYER gewählte Interpunktionen, die einen Abschnitt der Rede ausdrücken sollen, der nach dem Urteile HOMEYERS vorlag. Diese Interpunktionen behandelt v. SCHWERIN ohne jede Berechtigung als Beanstandungen der Echtheit.

### d) Die Unterbrechung des Zusammenhangs.

v. SCHWERIN meint die Freiheitsstelle störe den Zusammenhang und sei mit dem Eingange der Stelle in der Fassung nicht verknüpft. Der erste

<sup>1)</sup> Da wir mit mehreren Rezensionen EYKES zu rechnen haben, so würde ein so allgemein handschriftlich vorhandener Zusatz doch auf EYKE zurückgehen oder seine Billigung erfahren haben.

Satz ist unrichtig, der zweite in bescheidenem Umfange zutreffend. Im Verhältnis zum Eingangssatz ist eine Fuge erkennbar. Aber diese Erkenntnis ist nicht erheblich.

Bei der Prüfung des Zusammenhangs ist zu untersuchen, ob die Vorstellungen, die aus einer Stelle sich ergeben, eine psychologisch mögliche Beziehung mit den früheren und mit den nachfolgenden erkennen lassen. Der Zusammenhang mit dem folgenden, auf den es ankommt, ist nun bei unserer Stelle m. E. völlig verständlich, wenn wir uns an die Überlieferung halten. Dagegen würde die Emendation v. SCHWERINS diesen Zusammenhang zerstören. Die Freiheitsstelle muß den Vorschriften des § 2 bereits vorausgegangen sein und läßt sich von ihnen nicht lösen. Die Störung durch die Emendation v. SCHWERINS würde eine dreifache sein: 1. der Eingangssatz gebraucht den Singular »jeder Christenmensch«. Der § 2 nimmt mit dem Fürwort »sie« die vorausgegangene Vorstellung einer Mehrheit auf. Diese Vorstellung ist nur dann vorausgegangen, wenn wir uns die Freiheitsstelle als vorhanden denken. 2. In den Worten »tu geliker wies' wird auf ein Vorstellungselement Bezug genommen, das einer vorhergehenden Aussage mit der Aussage des § 2 gemeinsam ist. Diese Gemeinsamkeit ergibt sich bei der überlieferten Textform durch die ständische Gliederung der Dingpflicht. Durch die Emendation v. SCHWERINS würde das gemeinschaftliche Element verschwinden. Wenn man den § 2 unmittelbar an den Eingangssatz anreihet, so kann aus dem ersten Satze nur das zeitliche Element (Dingbesuch dreimal im Jahre) in Frage kommen. Aber gerade dies zeitliche Element ist nicht gemeinsam. Denn die weltlichen Gerichte werden öfter besucht als dreimal im Jahr. 3. Der SPIEGLER behandelt nicht, wie v. SCHWERIN meint, das Problem der Dingpflicht überhaupt. Denn er sagt gar nichts von der Dingpflicht der Laten, die doch die Hauptmasse der Godingsbesucher bilden und nichts von der Dingpflicht der Dienstleute. Diese Beschränkung erklärt sich bei Zugrundelegung des überlieferten Textes eben dadurch, daß der Spiegler in der von v. SCHWERIN angegriffenen Stelle als sein Programm die Arten der Freiheit bezeichnet hat. Reiht man nach v. SCHWERIN § 2 ff. unmittelbar an den Eingangssatz an, so wird die Beschränkung ganz rätselhaft. Auch Laten und Dienstleute waren doch Christenmenschen. Und auch die Nichteinbeziehung der Stadtbürger, wie sie v. SCHWERIN vertritt, wird durch die unmittelbare Beziehung zu »jedem« Christenmenschen nicht wahrscheinlicher. Aus diesen Gründen läßt sich die Freiheitsstelle nicht von den nachfolgenden trennen. Sie muß geformt worden sein, bevor die nachfolgenden Sätze geformt wurden. Man kann allenfalls die Freiheitsstelle mit den nachfolgenden Sätzen zusammen für eine Einschubung halten, wenn man die Fuge zu dem Eingangssatz zu stark betont, aber auch dann nicht die Freiheitsstelle allein.

Daß die Freiheitsstelle in der Fassung nicht reibungslos an den Eingang anknüpft, ist von v. SCHWERIN richtig gesehen worden. Die Überlegung ergibt auch den Grund dieser Empfindung. Die Vorstellung »jeder Christenmensch« ist zu allgemein, um ohne weiteres die Frage nach den Arten der Freiheit zu ergeben. Wir vermischen bei einer flüssigen Darstellung als glättende Zwischenstufe die Gliederung in Freie und Unfreie. Aber ein Fehlen von

überleitenden Vorstellungen kommt bei EYKE auch sonst vor. EYKE schreibt nicht flüssig, sondern prägnant<sup>1)</sup>. Es liegt daher kein Grund vor, an der Echtheit der Überlieferung zu zweifeln. Vor allem aber kein Grund für die Emendation v. SCHWERINS. Denn diese Emendation würde die Fuge nicht glätten, sondern wie oben gezeigt, erst zu einer Kluft erweitern, die nicht ursprünglich sein könnte. Glätten würde freilich die Annahme, daß lediglich der Eingang ursprünglich von EYKE herrührt und der andere viel wichtigere Inhalt des Art. 2 von einem Fremden eingeschoben ist. Aber auch diese Annahme ist ausgeschlossen, wenn wir das Rechtsbuch als Ganzes ins Auge fassen. Das Rechtsbuch ist keine Inspiration, sondern eine überlegte wiederholte Durcharbeitung des Stoffs. Der spätere Inhalt läßt erkennen, daß EYKE der Meinung war, seine Leser über die Arten der Freien und über ihren Dingbesuch informiert zu haben. Dafür daß er die Arten der Freiheit<sup>2)</sup> grade in A. 2 behandeln wollte, spricht auch das System des Rechtsbuches, das ich bei anderer Gelegenheit näher darzulegen hoffe. Der allgemeine Plan der Anlage entstammt dem Institutionssysteme. Nach dem Thema »De justitia et iure« war das Personenrecht zu behandeln. Es wurde behandelt durch Angabe der Freiheitsarten, geordnet nach der Dingpflicht in geistlichen und weltlichen Gerichten, durch die Angabe der Heerschildordnung und der Grade der Verwandtschaft. Deshalb ist der Art. 2 von der Freiheitsstelle ab als ursprünglicher Bestand zu denken. Die Fuge kann sich in doppelter Weise erklären. Es ist möglich, daß EYKE diesen sachlich wichtigen Angaben den Eingangssatz als eine Art Einleitung vorangestellt hat. Die Fuge ist nicht ganz ausgeglichen. Auch heute kommen bei nachträglich hinzugefügten Einleitungen solche Fugen vor. Es ist aber auch möglich, daß EYKE historisch mit dem Eingangssatze begonnen und die sich aufdrängende Unterscheidung von frei und unfrei aus einem besonderen Grunde weggelassen hat, nämlich weil er die Unfreiheit mißbilligte und später behandeln wollte. Eine solche Motivierung wird in manchen Handschriften gegeben. »Van vriheit alleine han ich gesait, durch daz nicht mer vri ne was, do man recht satzte unde use vorderen her zu lande quamen« (Vgl. III 42, § 3, 44, 2).<sup>3)</sup> Wie dem auch sein mag, der Zusammenhang der

<sup>1)</sup> Vgl. die Erläuterungen der Gografenstellen, Sachsenspiegel S. 145 ff.

<sup>2)</sup> v. SCHWERIN betont (a. a. O. S. 700 oben), daß seine Auffassung der Zweckbestimmung des Art. 2 § 2 ff. eine ganz andere sei, als ich sie hätte. Der »Hauptinhalt« der Stelle ist eben nicht »die Kennzeichnung der Freiheitsarten«, sondern die »Regelung der Dingübersicht«. Diese Tonverlegung scheidert m. E. 1. an dem Satzbau, denn Gegenstand der Aussage sind die Freien, nicht die Gerichte, 2. daran, daß A. 2 § 2 ff. nach Ausweis des Art. 3 im Personenrechte steht, während die Darstellung des Gerichts erst in Art. 55 beginnt und 3. daran, daß in A. 2 von der Dingpflicht der Laten und der Dienstleute nicht die Rede ist, während die Gerichtsgemeinde des Godings und der ländlichen Vogteigerichte vorzugsweise aus Laten bestand.

<sup>3)</sup> Diese Erklärung geben gute Handschriften als von EYKE herrührend, am Schlusse von Art. 2. Vgl. bei HOMEYER Anm. 37.

Freiheitsstelle mit dem folgenden, auf den es allein ankommt, wird durch die Fuge im Verhältnisse zu dem Eingangssatze nicht in Zweifel gestellt.

### e) Schlußbemerkungen.

1. Die Echtheit der Freiheitsstelle, wie sie durch die Ausnahmelosigkeit der handschriftlichen Überlieferung schon sehr nahe gelegt wird, ist gegen die Emendation v. SCHWERINS festzuhalten. v. SCHWERIN hat die Gedankenstriche HOMEYERS unrichtig aufgefaßt. Die Prüfung des Zusammenhanges mit dem nachfolgenden Satz ergibt nicht die Notwendigkeit der zeitlichen Trennung, sondern ihre Unmöglichkeit.

2. v. SCHWERIN ist ein verdienter Rechtshistoriker und als hervorragender Textkritiker bekannt. Wie erklärt es sich, daß er in unserem Fall zu zwei so unmöglichen Hypothesen gelangt ist. Die Erklärung kann in der Annahme gefunden werden, daß die Intuition v. SCHWERINS ganz unbewußt durch seine polemische Stellungnahme beeinflusst worden ist. Die Freiheitsstelle beweist meine städtische Deutung, wie v. SCHWERIN selbst erklärt. Aus der Bekämpfung meiner Ansicht ergab sich der Wunsch, daß die Stelle verschwinden möge und aus diesem Wunsche zuerst die Intuition der Unechtheit und dann das Mißverständnis der Gedankenstriche HOMEYERS.

3. Auch andere Schriftsteller haben im Eifer der Polemik die Echtheit von Quellenstellen zu unrecht angezweifelt. Solche Anzweiflungen erweisen sich nicht selten als eine »ultima ratio« und als ein Indiz für den Erkenntnisgehalt der angegriffenen Stelle.

Ungewöhnlich ist aber bei der Beanstandung v. SCHWERINS, daß er die Neuheit seiner Hypothese nicht hervorhebt, den Stand der Überlieferung nicht erwähnt<sup>1)</sup> und sich auf eine gleichfalls ganz neue Interpretation der Ausgabe von HOMEYER stützt. Durch dieses Zusammentreffen konnte der Leser der Rezension verleitet werden, dem Einwurfe eine ihm nicht zukommende Bedeutung beizulegen.

Ungewöhnlich ist es auch, daß v. SCHWERIN seine textkritische Entdeckungen nicht mehr beachtet, nachdem sie ihm zur Entkräftung meines psychologischen Arguments gedient haben. Aber v. SCHWERIN tut dies. Sobald man die Freiheitsstelle aus dem Rechtsbuche entfernt, wie v. SCHWERIN dies doch will, dann fällt mit ihr auch der Besuch der verschiedenen Sendgerichte als Standesmerkmal. Dann enthielt ja das echte Rechtsbuch von diesem Merkmale überhaupt nichts. Aber v. SCHWERIN erörtert in dem weiteren Verlaufe seiner Rezension das Merkmal des Sendgerichts ebenso ernsthaft, als ob die Freiheitsstelle echt wäre (S. 710 Abs. 2). Ebenso wird auf S. 712 unten die Sendgerichtsstelle als echt behandelt. Dies Vorgehen

<sup>1)</sup> Es ist allgemein üblich, daß ein Autor bei der Beanstandung einer bisher als echt geltenden Quellenstelle auf den Zustand der handschriftlichen Überlieferung eingeht. Es ist schade, daß v. SCHWERIN in diesem Falle von der Übung abgewichen ist. Die Mitteilung war ja sehr kurz zu bewerkstelligen. Die Worte: »in allen Handschriften überliefert« hätten ausgereicht.

ist ungewöhnlich und nicht empfehlenswert. Der Rezensent darf selbstredend die Echtheit einer Stelle nur beanstanden, wenn er sie für unecht hält, nicht schon, wenn die Unechtheit seiner polemischen Stellung günstig wäre. Dann sind aber die weiteren Folgerungen aus der Erkenntnis zu ziehen. Es ist unzulässig die Unechtsbehauptung nach dem Motto zu behandeln: »Der Mohr hat seine (polemische) Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen.«

4. V. SCHWERIN hat eingesehen und erklärt (vgl. oben S. 290), daß die Stelle zwingende Beweise für meine städtische Deutung der Pflegehaften auch hinsichtlich der einzelnen Institute bringen würde, wenn sie echt wäre. Er hat dadurch auch sein ablehnendes Endurteil von der Unechtheit der Stelle abhängig gemacht. Diese Beurteilung ist auch richtig. Die Stelle reicht allein aus, um mein psychologisches Argument zu begründen und damit die Mitberücksichtigung der niederen Stadtbürger als Pflegehafte<sup>1)</sup>. Die Stelle hat sich nun als echt erwiesen. Deshalb ist es nicht mehr erforderlich, auf die einzelnen Bemängelungen meiner anderen Beweise einzugehen, die v. SCHWERIN in seiner Rezension bringt<sup>2)</sup>. Ihr heuristischer Wert im einzelnen und in ihrer Verwendung zu dem Aufbau des Gesamturteils ist ebenso groß, wie derjenige, den wir der besprochenen Emendationshypothese beizulegen haben.

---

<sup>1)</sup> Nochmals sei betont, daß eine Kombinationsdeutung auch der Pflegehaften, wie sie z. B. BEYERLE in seiner Rezension vertritt, durch das psychologische Argument nicht ausgeschlossen wird. (Vgl. oben S. 199, Anm. 2 219 Anm. 1). Es sind andere Gründe, die es notwendig machen, die Pflegehaften des Rechtsbuchs auf die Stadt zu beschränken. (Vgl. oben S. 238).

<sup>2)</sup> Einzelne Argumente sind oben besprochen worden, S. 225 (Schulzending), S. 235 (Sendgericht der Pflegehaften), S. 242 (Leihestelle Landrechts), S. 250 (Thüringer Pflegehaftenstellen). Vgl. ferner Standesgliederung S. 140 (Dreihufengrenze).